



## Informationen zu Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über private Ersatzschulen

Die in diesem Schreiben gegebenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen. Sollten Sie Fragen zu Schulaufsichtsfragen in einem anderen Bundesland haben, informieren Sie sich bitte über die dort jeweils zuständige Behörde über die dort geltende Rechtslage.

Stand: 01.01.2021 - Die aktuelle Fassung dieser Informationen finden Sie unter  
[http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/schule/privatschulen\\_sonstiges/pdf/AufsichtErsatzschulen.pdf](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/pdf/AufsichtErsatzschulen.pdf)





Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- 1) Einleitung und verfassungsrechtliche Ausgangslage
- 2) Staatliche Aufsichts- und Eingriffsrechte
- 3) Grundsatz der Gleichwertigkeit
- 4) Berechtigungswesen
- 5) Begründung und Inhalt des Schulverhältnisses (Beschulungsvertrag)
  - a) Schulgeld
  - b) Nachweise und Bescheinigungen
  - c) Schulmitwirkung
  - d) Schulordnungsrecht
  - e) Verhalten von Lehrkräften
- 6) Rechtsstellung der Lehrkräfte
  - a) Qualifikation
  - b) Einstellung
  - c) Inhalt von Arbeitsverträgen

Bei Interesse lesen Sie bitte unter dem entsprechenden Stichwort nach. Bei darüber hinausgehenden Fragen zu privaten Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen wenden Sie sich gerne an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

Tel.: 0211 475 0

Fax: 0211 875 65 103 1550

E-Mail: [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)

Im Sachgebiet Ersatzschulen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Seppi, Tel.: 0211 475 4801, E-Mail: [barbara.seppi@brd.nrw.de](mailto:barbara.seppi@brd.nrw.de) zur Verfügung.





Die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft sind ein sogenanntes "ortsgebundenes Recht". Der Standort der jeweiligen Schule ist folglich entscheidend dafür, welche Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Bei konkreten Fragen zu einem Gründungsvorhaben oder zu einer bestehenden Schule, wenden Sie sich daher bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung (Dezernat 48). Diese sind neben der

Bezirksregierung Düsseldorf

für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel,

die

Bezirksregierung Arnsberg  
59817 Arnsberg  
Tel.: 02931 / 82 - 0  
E-Mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

für die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.: 05231 / 71 - 0  
E-Mail: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de)

für die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

Bezirksregierung Köln  
50606 Köln  
Tel.: 0221 / 147 - 0  
E-Mail: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)

für die Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1/3  
48143 Münster,  
Tel.: 0251 / 411 - 0  
E-Mail: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf





## 1. Einleitung und verfassungsrechtliche Ausgangslage

Das Schulrecht ist nach den Vorgaben des Grundgesetzes ein Rechtsgebiet, für das die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz haben. Daher gibt es in den 16 Bundesländern zum Teil unterschiedliche Schulformen, unterschiedliches Schulrecht und auch unterschiedliche Namen und Begriffe. Alle Informationen, die Sie hier finden, beziehen sich – wie eingangs vermerkt -ausdrücklich nur auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht neben dem öffentlichen (= staatlichen) Schulsystem auch eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft, die sogenannten Privatschulen. In Nordrhein-Westfalen sind dies zahlreiche konfessionell, weltanschaulich oder durch besondere pädagogische Interessen und Konzepte geprägte private Schulen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf finden sich diese Privatschulen sowohl in den industriellen Ballungsgebieten als auch in den ländlich geprägten Gebieten. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als obere staatliche Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich für diese privaten Schulen zuständig.

Das Privatschulrecht unterscheidet zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

Schulen in freier Trägerschaft sind laut § 100 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) dann **Ersatzschulen**, "wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind". Sie bieten dieselben Schulformen sowie gleichwertige Lehr- und Erziehungsziele an wie die öffentlichen Schulen. Schülerinnen und Schüler erfüllen dort die gesetzliche Schulpflicht. In der Regel sind die dort erworbenen Abschlüsse mit den Abschlüssen an öffentlichen Schulen gleichwertig. Dies gilt jedoch nicht für Ersatzschulen "eigener Art", die keinen staatlichen Abschluss vergeben (§ 100 Abs. 6 SchulG). Diese Schulen führen bereits in ihrem vollständigen Namen den Zusatz „eigener Art“.





Eine Übersicht der Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf finden Sie auf unseren Merkblättern

### **Genehmigte private Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf** (Verzeichnisse nach Schulformen und Schulen sowie nach Schulträgern)

Hierin sind alle zum dort angegebenen Stand genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass mit dieser Auflistung keine qualitative Aussage getroffen wird.

Außerdem haben wir ein Merkblatt

### **Errichtung und Genehmigung privater Ersatzschulen**

zusammengestellt. Diese Merkblätter finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen

Im Grundgesetz wird eine institutionelle Garantie für das Privatschulwesen insgesamt gegeben. Der Gedanke der grundsätzlich „freien“ Privatschule findet sich auch in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Art.8 Abs.4 LV NRW). Der Staat hat mit der Nennung der Privatschulfreiheit im Grundgesetz gleichzeitig eine Garantie für diese Freiheit übernommen. Eine völlige Anpassung der Privatschule an die öffentliche Schule ist darin nicht vorgesehen. Der Privatschule wird eine weitreichende Entfaltungsfreiheit eingeräumt; der Ersatzschule grundsätzlich die volle Gleichberechtigung mit der öffentlichen Schule. Dieses Grundrecht steht jedoch unter Gesetzesvorbehalt. Die Schranken finden sich insbesondere in der Staatsaufsicht über das gesamte Schulwesen (Art.7 Abs.4 S.1 GG), den Landesgesetzen (Art.7 Abs.4 S.2 GG) und in der Einschränkung der Möglichkeit Grundschulen zu errichten (Art.7 Abs.5 GG). Daneben ergeben sich Schranken aus der allgemeinen Wertordnung und aus anderen Grundrechten.

Mit der institutionellen Garantie des Privatschulwesens ist jedoch nicht die Garantie für den Erhalt jeder einzelnen Privatschule verbunden





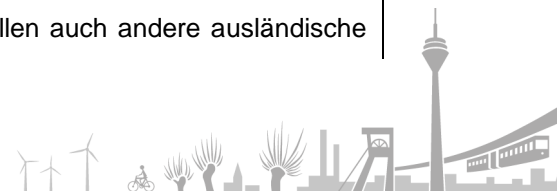
### **Exkurs:** Ergänzungsschulen

Von den Ersatzschulen abzugrenzen sind die Ergänzungsschulen. Alle Privatschulen, die die oben genannte Definition für eine Ersatzschule nicht erfüllen, sind Ergänzungsschulen (§ 116 Abs. 1 SchulG). Sie bieten Unterrichtsinhalte an oder sind in Schularten organisiert, die das staatliche Schulsystem nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Die gesetzliche Schulpflicht erfüllen Schülerinnen und Schüler an Ergänzungsschulen nur ausnahmsweise. Staatliche Abschlüsse können an Ergänzungsschulen nicht erworben werden. Einige Schulen bereiten allerdings auf Externenprüfungen vor staatlichen Prüfungskommissionen vor.

Ergänzungsschulen sind Einrichtungen im allgemein- und berufsbildenden Bereich, die das öffentliche Schulsystem und die Ersatzschulen "ergänzen". Oft sind sie im Bereich der beruflichen Bildung tätig, wenn es für (meist moderne) Berufe keine staatlichen Ausbildungseinrichtungen gibt. Die Ausbildung erfolgt regelmäßig anhand selbst erstellter oder in Zusammenarbeit mit privat organisierten Berufs- oder Interessenverbänden erarbeiteten Ausbildungsplänen oder nach denen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Innungen. Zum Abschluss sind Prüfungen vor privaten Einrichtungen (Dachverbänden) oder (staatlichen) Abschlussprüfungen vor der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschaftskammer oder der Innung vorgesehen. Lediglich "anerkannte berufsbildende Ergänzungsschulen" (§ 118 Abs. 1 Satz 2 SchulG) dürfen eigene Prüfungen abhalten und Abschlüsse vergeben. Auch diese sind aber keine staatlichen Abschlüsse.

An einigen Ergänzungsschulen können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler abweichend von Regelfall die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht (§ 34 Absätze 2 bis 4 SchulG) erfüllen. Bei allgemeinbildenden Ergänzungsschulen ist hierfür erforderlich, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Ergänzungsschule nach § 118 Abs.2 SchulG anerkannt hat. Diese Anerkennung erstreckt sich aber nur auf die Jahrgangsstufen ab Klasse 5 und nur bei ausländischen und internationalen Ergänzungsschulen gegebenenfalls auch auf den Primarbereich. An den übrigen allgemeinbildenden Ergänzungsschulen kann die Schulpflicht in den Schuljahren 1 – 4 grundsätzlich nicht erfüllt werden. Für eine berufsbildende Ergänzungsschule ist, damit dort die Schulpflicht erfüllt werden kann, im Einzelfall erforderlich, dass die Feststellung nach § 34 Abs. 4 SchulG getroffen wurde. Staatliche (deutsche) schulische Abschlüsse erhalten Schülerinnen und Schüler aber auch in solchen Fällen nur, wenn sie anschließend vor der Prüfungskommission der zuständigen Bezirksregierung die Externenprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Schulpflichtige ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten nur zeitlich begrenzt in der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen) aufhalten, in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen auch andere ausländische





und deutsche schulpflichtige Kinder, können mit einer besonderen Genehmigung auch solche ausländischen oder internationalen Schulen besuchen, die keine "Feststellung" nach § 34 Abs. 4 SchulG oder "Anerkennung" nach § 118 Abs. 3 SchulG besitzen. Der Unterricht und die Organisation dieser Schulen entsprechen regelmäßig den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen oder sie folgen den Vorgaben privater internationaler Organisationen. Sie bereiten auf die dortigen ausländischen oder internationalen Prüfungen und Abschlüsse vor.

Eine Liste der privaten Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf finden Sie auf unserem Merkblatt

#### **Private Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis)**

Bitte beachten Sie, dass dieses Verzeichnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Aufgelistet sind alle Ergänzungsschulen, die bei der Bezirksregierung Düsseldorf nach §116 Abs.2 SchulG angezeigt wurden und für die Unterlagen (noch) vorhanden sind. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung nicht verbunden.

Weitere Informationen finden Sie in dem Merkblatt

#### **Private Ergänzungsschulen und Freie Unterrichtseinrichtungen**

Auch diese Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen

## 2. Staatliche Aufsichts- und Eingriffsrechte an Ersatzschulen

Das Grundgesetz sieht eine staatliche Aufsicht über das Schulwesen vor. Allerdings gibt es Unterschiede bezüglich des Umfangs dieser staatlichen Aufsichts- und Eingriffsrechte bei öffentlichen Schulen einerseits und privaten Ersatzschulen andererseits. Während die Schulaufsicht bei den öffentlichen Schulen das gesamte Schulwesen umfasst (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 LV NRW, § 86 Abs. 1 und 2 SchulG), ist sie bei den privaten Ersatzschulen auf die Beachtung und Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für private Ersatzschulen geltenden Vorschriften beschränkt (§ 104 Abs. 1 SchulG). Die staatliche Schulaufsicht kann nicht anstelle des privaten Schulträgers regelnd tätig werden. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Aufsicht über private





Ersatzschulen ist beschränkt auf die fortlaufende Beobachtung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie auf den Bereich des sogenannten Berechtigungswesens (insbesondere: Zurückstellung vom Schulbesuch vor der Jahrgangsstufe 1, Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort, Grundsätze der Notengebung und von Versetzungsentscheidungen, Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen), in dem der Ersatzschulträger als Beliehener unmittelbar hoheitliche Funktionen ausübt. Alle anderen Bereiche bei den privaten Ersatzschulen und auch die Angelegenheiten der Schulträger selbst sind der staatlichen Schulaufsicht entzogen, es sei denn, sie haben Auswirkung auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen. In welchen Bereichen und wie die Aufsicht über die privaten Ersatzschulen auszuüben ist, ist in Nordrhein-Westfalen in § 104 SchulG und in dem Erlass "Schulaufsicht über Ersatzschulen" des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

### 3. Grundsatz der Gleichwertigkeit

Die Privatschulfreiheit ist nicht schrankenlos. In Nordrhein-Westfalen sehen eine Reihe von Regelungen im Schulgesetz vor, dass die Situation der Ersatzschulen derer an öffentlichen Schulen „gleichwertig“ sein muss.

Die Bildungs- und Erziehungsziele haben "im Wesentlichen" den Bildungsgängen und Abschlüssen öffentlicher Schulen zu entsprechen (§ 100 Abs. 2 SchulG), die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigter hat gleichwertig zu sein (§ 100 Abs. 5 S.1 SchulG) und die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen darf nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen (§ 101 Abs. 1 SchulG). Auch an anderer Stelle wird auf das Gleichwertigkeitsgebot Bezug genommen (§ 100 Abs. 3 SchulG, § 101 Abs. 2 SchulG, § 105 Abs. 1 SchulG).

Der Begriff "gleichwertig" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber genügend Anhaltspunkte für eine Konkretisierung im Einzelfall enthält. Dabei ist zu beachten, dass dieser Grundsatz der "Gleichwertigkeit", der gerade nicht Identität fordert, unter Beachtung des verfassungsrechtlich normierten Grundsatzes der Privatschulfreiheit auszulegen ist.





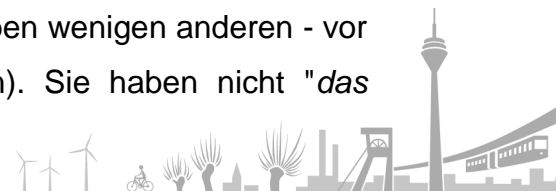


#### 4. Berechtigungswesen

Private Ersatzschulen sind nach dem Willen des Gesetzgebers öffentlichen Schulen gleichgestellt (Art. 7 Absätze 4 und 5 GG sowie Art. 8 Abs. 4 LV NRW). Dies hat nach nahezu übereinstimmender Rechtsmeinung zur Folge, dass private Ersatzschulen in ihrem an die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten gerichteten Handeln, das sich auf die Schullaufbahn bezieht (insbesondere: Zurückstellung vom Schulbesuch vor der Jahrgangsstufe 1, Schulaufnahme, Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort, Grundsätze der Notengebung und von Versetzungsentscheidungen, Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen), - dem Berechtigungswesen - sogenannte Beliehene sind. Sie sind insoweit Behörden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und ihre entsprechenden Entscheidungen sind Verwaltungsakte, für deren Anfechtung der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Hieraus folgt aber auch, dass von den privaten Ersatzschulen die schullaufbahnrechtlichen Vorschriften formell und materiell gleich zu beachten und anzuwenden sind wie von öffentlichen Schulen. Private Ersatzschulen dürfen in diesen Fragen nicht anders entscheiden als öffentliche Schulen. Abweichungen von den schullaufbahnrechtlichen Vorschriften sind für private Ersatzschulen nur dort möglich, wo es die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich vorsehen oder es die Eigenart privater Ersatzschulen im Hinblick auf die Privatschulfreiheit zwingend gebietet.

Ohne die formelle und materielle Beachtung aller schullaufbahnrechtlichen Vorschriften wäre die Ersatzschule eine solche "eigener Art" nach § 100 Abs. 6 SchulG. Für "Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen" und deswegen "als Ersatzschulen eigener Art genehmigt" sind, sieht das Schulgesetz in § 100 Abs. 6 vor, dass "Absatz 4 [nicht] gilt". Zu diesen privaten Ersatzschulen "eigener Art" gehören in Nordrhein-Westfalen - neben wenigen anderen - vor allem die Freien Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen). Sie haben nicht "das





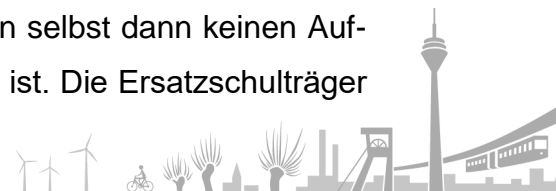
*Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten" (§ 100 Abs. 4 Satz 1 SchulG).* Die Schullaufbahnregelungen der privaten Ersatzschulen "eigener Art" sind Bestandteil des Beschulungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder dieser selbst einerseits und dem Ersatzschulträger andererseits. Sie unterliegen, wie alle anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen Parteien, nicht der Aufsicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörde/n, sondern allein zivilgerichtlicher Kontrolle.

## 5. Begründung und Inhalt des Schulverhältnisses (Beschulungsvertrag)

In den schullaufbahnrechtlichen Angelegenheiten müssen Ersatzschulen öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Etwas anderes gilt jedoch für alle anderen Bereiche des Privatschulwesens. Dies beginnt bereits mit der Begründung und dem Inhalt des Schulverhältnisses:

Das Schulverhältnis an einer privaten Ersatzschule kommt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Beschulungsvertrages zu Stande. Dies ist in der Regel ein einfacher Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, den die oder der Erziehungsberechtigte/n entweder im eigenen Namen als Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte oder als gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes abschließen. Bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes wird das Schulverhältnis mit diesem weitergeführt.

Hinsichtlich des Beschulungsvertrages gilt, wie bei fast allen privatrechtlichen Fragestellungen, Vertragsfreiheit. Diese Vertragsfreiheit zwischen dem Ersatzschulträger und den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern ist durch den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Privatschulfreiheit im besonderen Maße geschützt - sowohl für den Abschluss als auch für den Inhalt des Vertrages. Beide Vertragsparteien sind gleichberechtigt. Keine der beiden Parteien ist verpflichtet, den Vertrag abzuschließen. Der Schulträger kann die Schülerinnen und Schüler frei auswählen. Sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben selbst dann keinen Aufnahmeanspruch, wenn die Schule vor Ort „Monopolschule“ ist. Die Ersatzschulträger





können die Aufnahmekriterien grundsätzlich frei festlegen, weil die Verwirklichung ihrer speziellen Eigenart von der Zusammensetzung der Schülerschaft abhängen kann. So ist es z.B. kirchlichen Privatschulen möglich, nur oder bevorzugt Schülerinnen und Schüler der eigenen Konfession aufzunehmen oder weitergehende, in der Eigenart der Schule und des Unterrichtsangebotes begründete Vertragsbedingungen festzulegen. Sofern sie ein religiöses Erziehungsziel erstreben, kann dies eine gewisse Homogenität der Schülerschaft voraussetzen. Eine Grenze findet die freie Schülerwahl nur durch das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, das eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern untersagt.

Sind die Vertragsparteien über die Auslegung, die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Beschulungsvertrages nicht einig, ist dies kein Fall, der ein Eingreifen der staatlichen Schulaufsicht ermöglicht. Detailfragen zu Einzelfallproblemen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen als (obere) Schulaufsichtsbehörden. Über diese Streitfälle zu Beschulungsverträgen entscheiden vielmehr die Zivilgerichte. Alle nachfolgenden Informationen beschränken sich daher auf grundsätzliche Überlegungen, einzelne Auslegungsfragen sind zwischen den Vertragsparteien und nicht seitens der Schulaufsicht zu klären.

#### a) Schulgeld

Private Ersatzschulen sind - wie alle Schulen in freier Trägerschaft ("Privatschulen") - ihrem Wesen nach Wirtschaftsunternehmen. Sie bieten ihren Kundinnen und Kunden die "Ware" Bildung an. Begründung und Inhalt des Schulverhältnisses beruht nicht - wie bei öffentlichen Schulen - auf staatlichem Zwang (= Schulpflicht), sondern auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern. Der Beschulungsvertrag legt idealerweise konkret Leistung und Gegenleistung fest. Eine finanzielle Gegenleistung ("Schulgeld") ist mithin der Regelfall für die Inanspruchnahme der Leistung "Wissensvermittlung" durch private Bildungseinrichtungen.



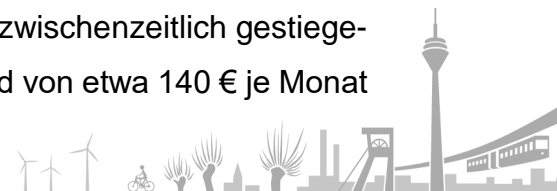


Die Freiheit, Schulgeld zu erheben, gilt jedoch grundsätzlich nur für die Träger privater Ergänzungsschulen und Freier Unterrichtseinrichtungen uneingeschränkt. Trägern privater Ersatzschulen sind deutliche Grenzen gesetzt.

Schulen in freier Trägerschaft, die eine öffentliche Schule ersetzen sollen oder wollen, müssen einer vergleichbaren öffentlichen Schule in allen äußeren und inneren Belangen "gleichwertig" sein. Hierzu gehört auch, dass die öffentliche Schule eine - im Prinzip - kostenlose Schule für Alle ist (Art. 9 Abs. 1 LV NRW). Daher hat bereits der Verfassungsgeber die grundsätzlich uneingeschränkt garantierte Freiheit der privaten Schule, sich ihre Schülerinnen und Schüler selbst auszusuchen, für private Ersatzschulen dahin eingeschränkt, dass eine "Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert" werden darf und dies zugleich zu einer Genehmigungsbedingung bestimmt (Art.7 Abs.4 S.3 GG). Dieses "Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern" wird oft als absolutes Verbot der Erhebung von Schulgeld für den Besuch privater Ersatzschulen (miss)verstanden.

"Schulgeld" im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn zwischen dem Besuch der Schule und der Zahlung eines festgelegten (Eltern-)Beitrages eine zwangsläufige Konnexität besteht. Dies gilt sowohl wenn die Zahlung an den Schulträger als auch wenn sie an einen Dritten erfolgt.

Verpflichtende Zahlungen als Gegenleistung für den Besuch einer privaten Ersatzschule und die Inanspruchnahme (nur) des lehrplanmäßigen Unterrichtes sind aber nicht völlig verboten, allerdings der Höhe nach begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht hält in seiner Rechtsprechung die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch privater Ersatzschulen nicht für gänzlich ausgeschlossen, geht allerdings in einer Entscheidung aus dem Jahr 1994 davon aus, dass ein Schulgeld in Höhe von etwa 170 bis 190 DM je Monat und Kind jedenfalls nicht mehr verfassungsgemäß ist. In der Folgezeit ist diese Aussage vielfach dahin interpretiert worden, dass, bezogen auf das Jahr 1986, die verfassungskonforme Erhebung von Schulgeld auf etwa 130 DM pro Monat und Kind beschränkt ist. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten würde daher heute ein Schulgeld von etwa 140 € je Monat





und Kind noch dem Willen des Verfassungsgebers entsprechen, dass auch und gerade die private Ersatzschule grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenstehen muss.

Eine andere Auffassung hält jedoch eine soziale Staffelung der Beiträge je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler selbst für geboten, die je nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen niedriger als 140 € je Monat und Kind sein muss, aber gegebenenfalls auch höher sein kann. Das Bedürfnis für eine solche Staffelung gebe es jedenfalls dann, wenn der Betrag nicht so niedrig sei, dass ihn sich auch Familien mit sehr niedrigem Einkommen und Vermögen leisten können.

Wie oben dargestellt, ist der Beschulungsvertrag zwischen dem Privatschulträger und der Schülerin oder dem Schüler selbst oder deren oder dessen Personensorgeberechtigten und die darin etwa geregelte Erhebung von Schulgeld einer staatlichen schulaufsichtlichen Kontrolle entzogen. Der staatlichen Schulaufsicht ist es allein in Fällen der rechtswidrigen Erhebung von Schulgeld für den Besuch einer privaten Ersatzschule möglich, eine beantragte ersatzschulrechtliche Genehmigung zu versagen oder - soweit eine solche schon erteilt ist - zu verlangen, dass der Mangel abgestellt wird und im äußersten Fall die Aufhebung der ersatzschulrechtlichen Genehmigung zu bewirken. Dabei hat die Schulaufsichtsbehörde zu beweisen, dass der Schulträger gegen das "Sonderungsverbot" verstößt. Solch ein Beweis ist im Regelfall sehr schwierig. Denn in dem Genehmigungsverfahren bedarf es in der Regel allein der Erklärung des Ersatzschulträgers, ob und ggf. in welcher Höhe er Schulgeld erheben will (§ 1 Abs. 3 Ziffer 5 Buchstabe a) der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO). Ansatzpunkt für Nachforschungen sind allenfalls Eltern- oder Schülerbeschwerden über (zu hohe) Entgeltforderungen von Ersatzschulträgern. Solche Schulgeldbeschwerden sind selten, da alle beteiligten Seiten - Schulträger einerseits ebenso wie Schülerinnen, Schüler, Personensorgeberechtigte andererseits - ein jeweils ganz besonderes eigenes Interesse daran haben, den Schulbesuch von äußeren Störungen und Einflussnahmen jedenfalls insoweit frei zu halten.





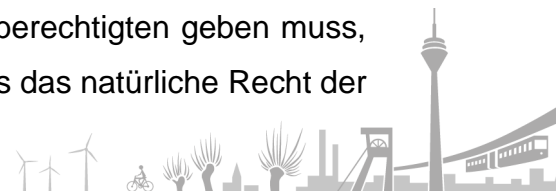
Zu berücksichtigen ist zudem, dass freiwillige Zahlungen und Spenden, auch z.B. an einen Förderverein, kein Schulgeld sind. Dies gilt auch für verpflichtende Zahlungen für zusätzliche, über den eigentlichen lehrplanmäßigen Unterrichtsbetrieb hinausgehende Angebote und Leistungen des Trägers, beispielsweise für ergänzenden Unterricht (z.B. Nachhilfe), Mahlzeiten, Ganztagsbetreuung, Sportangebote oder Ähnliches, allerdings nur dann, wenn deren Inanspruchnahme freiwillig ist, hiervon also nicht der Besuch der privaten Ersatzschule selbst abhängig gemacht wird.

#### b) Bescheinigungen und Nachweise

Wie der eigentliche Schulbetrieb organisiert wird, ist Sache des einzelnen Ersatzschulträgers. Hierzu zählt es auch zu regeln, wie Akten geführt, Unterlagen aufbewahrt und Bescheinigungen und Nachweise jeglicher Art ausgestellt werden. Weder bestehende noch aufgelöste Privatschulen stellen der staatlichen Schulaufsicht ihre internen Schulunterlagen für eine Aufbewahrung zur Verfügung. Auch die schriftliche Bestätigung z.B. über den Status der Privatschule, den Schulbesuch oder geleistete Schulgeldzahlungen ist eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des geschlossenen Beschulungsvertrages. Dies ist jedoch eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit und einem Eingriff der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich. Reine Vertragsfragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

#### c) Schulmitwirkung

Hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens an privaten Ersatzschulen gilt zunächst der allgemeine Grundsatz der "Gleichwertigkeit" öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, der in § 100 Abs. 3 Satz 1 SchulG geregelt ist: "Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen es erfordert." Dafür, dass es Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und deren Personensorgeberechtigten geben muss, spricht bereits Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV NRW, der regelt, dass das natürliche Recht der





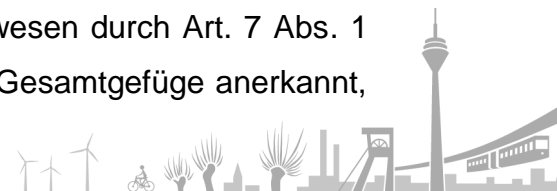
Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, Grundlage des (gesamten) Erziehungs- und Bildungswesens ist.

Die schulmitwirkungsrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Schulen müssen daher für private Ersatzschulen sinngemäß Anwendung finden. Allerdings können die Schulen abweichende Formen der Mitwirkung einführen, solange diese "gleichwertig" sind (§ 100 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 62 bis 77 SchulG). Art und Umfang der Mitwirkungsmöglichkeiten an privaten Ersatzschulen können daher von Schule zu Schule unterschiedlich sein und von den für öffentliche Schulen bestehenden Regeln abweichen. Diese Unterschiede sind Ausfluss der von Teilen der Gesellschaft gewünschten und von der Allgemeinheit zu tolerierenden - besonderen religiösen, weltanschaulichen, pädagogischen oder anderen - Zielen der Ersatzschule. Mitwirkung muss aber überhaupt möglich sein und diese Mitwirkung darf nicht gegen Grundsätze höherrangigen (Verfassungs-)Rechtes verstoßen. Das Gleichwertigkeitsgebot ist hier auf diesen Kernbereich, d.h. dass Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte für alle an der Institution Schule Beteiligten grundsätzlich eingerichtet sind, beschränkt.

Anzumerken ist, dass gerade zu diesem speziellen Problem der Mitwirkungsrechte (wie auch zu anderen Fragen des Privatschulrechtes) abweichende Auffassungen vertreten werden:

Eine Meinung besagt, dass die staatliche Aufsicht über die private Ersatzschule sich auf den Genehmigungsvorbehalt für Ersatzschulen sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Lehrziele im Allgemeinen beschränkt. Insbesondere Mitwirkungsregelungen seien aber alleinige Sache des Schulträgers, da sie dem Bereich der Erziehungsziele zuzuordnen seien, der überhaupt nicht dem staatlichen Einfluss unterliege. Ob eine private Ersatzschule ohne jede Art von Mitwirkung der an dem Schulgeschehen Beteiligten auskomme oder welche Form der Beteiligung es gibt, sei keine Frage, die staatliche Interessen berühre.

Eine andere Meinung besagt, dass private Ersatzschulen in sehr vielen, wenn nicht gar allen wesentlichen Sachverhalten mit der öffentlichen Schule identisch sein müssen, damit sie "gleichwertig" sind. Da das gesamte Schulwesen durch Art. 7 Abs. 1 GG der Aufsicht des Staates unterstellt sei, sei es als ein Gesamtgefüge anerkannt,







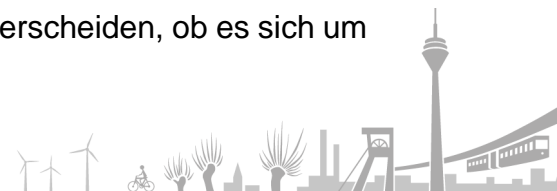
dessen gleichberechtigte Glieder die einzelnen öffentlichen Schulen und die privaten Ersatzschulen seien. Folge dieser Gleichstellung der privaten Ersatzschule mit der öffentlichen Schule sei, dass die private Ersatzschule den gleichen rechtlichen Bestimmungen unterliege wie öffentliche Schule.

Vermutlich wird die herrschende Meinung dem Wesensgehalt der Grundsätze der "Freiheit" der privaten Ersatzschulen und deren "Gleichwertigkeit" mit öffentlichen Schulen noch am besten gerecht.

Dies bedeutet, dass die durch den Gleichwertigkeitsgrundsatz des § 100 Abs. 5 SchulG geforderte sinngemäße Anwendung schulmitwirkungsrechtlicher Bestimmungen von privaten Ersatzschulen schon dann erfüllt ist, wenn an einer privaten Ersatzschule Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte bestehen, unabhängig davon, wie sie ausgestaltet sind und ob sie wahrgenommen werden. Ergeben sich z.B. aus der Satzung des Schulträgervereines konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte, bestehen Möglichkeiten der Einflussnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung in verschiedensten Gremien auch und gerade für die Erziehungsberechtigten der an einer Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler, so ist Mitwirkung grundsätzlich gewährleistet. Eine solche private Ersatzschule genügt damit den Forderungen des Schulgesetzes NRW nach "Gleichwertigkeit". Wie die schulspezifischen Mitwirkungsregularien im Einzelnen verfasst sind, ist demnach unerheblich. Die Ausgestaltung dieser Rechte ist Teil der zivilrechtlichen Vereinbarung, des Beschulungsvertrages. Auch schulmitwirkungsrechtliche Streitfragen zwischen den Vertragspartnern unterliegen demnach allein zivilgerichtlicher (Vertrags-)Kontrolle und gerade nicht der Aufsicht oder gar Einflussnahme der staatlichen Schulaufsicht.

#### d) Schulordnung

Die Rechtsbeziehung zwischen Schule und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten hat der Gesetzgeber für öffentliche Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen in den §§ 42 bis 56 SchulG geregelt. Bei der Frage, ob diese Regeln auch auf Ersatzschulen anzuwenden sind, ist zu unterscheiden, ob es sich um





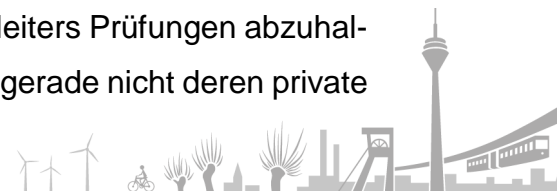


schulordnungsrechtlichen Bestimmungen handelt, die den Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen regeln (§§ 42 und 43, 44 (teilweise), 45, 46 und 47 (jeweils teilweise), 53, 55 sowie 56 SchulG), oder um Regelungen der Schullaufbahn (§§ 44, 46 und 47 (jeweils teilweise) sowie 48 bis 52 SchulG).

Regelungen zu den Bereichen der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen, dienen an öffentlichen Schulen der Konkretisierung und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Über-/Unterordnungsverhältnisses "Schulpflicht". An öffentlichen Schulen ist das Rechtsverhältnis zwischen der Schule und ihren Schülerinnen und Schülern öffentlich-rechtlich geregelt (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Bei Schülerinnen und Schülern privater Ersatzschulen liegt jedoch ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis vor. Die Details des Inhalts dieses Vertrages sind allein dem Willen der Vertragsparteien, also dem Ersatzschulträger und den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern, vorbehalten. Für Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen gelten nur die Bestimmungen des Ersatzschulträgers zur Gestaltung des Schulverhältnisses und gerade nicht die schulordnungsrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW, die den Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen regeln.

Dies gilt auch für den - auch zeitweisen - Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht einer Ersatzschule. Auch dies ist eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des Beschulungsvertrages und damit eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich ist.

Anders ist dies jedoch im Bereich der schulordnungsrechtlichen Regelungen des Schulgesetzes NRW, die die Schullaufbahn bestimmen. Hier gelten ohne Einschränkungen die obigen Ausführungen zum Berechtigungswesen. Denn ohne die formelle und materielle Beachtung aller schullaufbahnrechtlichen Vorschriften würde die private Ersatzschule das Recht nach § 100 Abs. 4 SchulG, "mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten" verlieren. Insoweit handeln private Ersatzschulen - und gerade nicht deren private





Träger - als Beliehene, mithin hoheitlich. Ein solches Handeln jedoch unterliegt vollständiger staatlicher Kontrolle durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden.

Die Regelungen des § 54 SchulG zur Schulgesundheit haben im Gesamtkontext der schulordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Sonderstellung.

Der Gesetzgeber selbst hat die Regelungen des § 54 SchulG, die unzweifelhaft dem Bereich der Erziehungsziele und Ordnungsmaßnahmen zuzuordnen sind, ausdrücklich auch auf private Ersatzschulen übertragen (§ 54 Abs. 7 SchulG). Das Gebot der „Gleichwertigkeit“ und die Tatsache, dass die Ersatzschule eine „Schule für Alle“ ist, erfordert auch für die Ersatzschulen die Anwendung der Vorschriften zur Schulgesundheit und insbesondere auch das prinzipielle Alkoholverbot in Schulen. Sowohl für öffentliche Schulen wie auch für private Ersatzschulen gilt die allgemeine Wertordnung und die Grundrechte; hierzu gehört auch der Bereich der Gesundheit, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Wenn der Gesetzgeber mit § 54 SchulG den Bereich der Schulgesundheit regelt, so kann und muss er dies für alle tun, die der Schulpflicht wegen gezwungen sind, Schulen zu besuchen. Die Schulpflicht wird gleichberechtigt genauso an öffentlichen Schulen wie an privaten Ersatzschulen erfüllt (§ 34 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Für das prinzipielle Alkoholverbot lässt der Gesetzgeber Ausnahmeregelungen zu (§54 Abs.5 SchulG). Für private Ersatzschulen ist bei der Auslegung dieser Bestimmung das Grundrecht auf Privatschulfreiheit zu beachten. Ersatzschulträger haben keine formalen Vorgaben für die Entscheidung, wenn und soweit dies nicht die "Gleichwertigkeit" der privaten Ersatzschule mit der öffentlichen Schule im Einzelfall zwingend gebietet. Anders als an öffentlichen Schulen muss an Ersatzschulen nicht zwangsläufig die Schulkonferenz über diese Ausnahmemöglichkeit entscheiden. Der Ersatzschulträger kann andere Entscheidungsformen und -zuständigkeiten finden und bestimmen. Wohl aber muss ein zur Mitwirkung in der privaten Ersatzschule berechtigtes Organ entscheiden. Eine alleinige Entscheidung des Schulträgers genügt nicht.





Regelungen zum Rauchverbot finden sich in § 3 des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen. Dies gilt für alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 SchulG sind, also auch für die privaten Ersatzschulen, "*auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen*" ebenso wie für "*schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes*". Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

#### e) Verhalten von Lehrkräften

Die Beurteilung, ob Lehrkräfte privater Ersatzschulen sich "falsch" verhalten haben, ist zunächst alleinige Angelegenheit des jeweiligen Ersatzschulträgers. Ob er eine Änderung des Verhaltens der Lehrkraft für notwendig hält und wie er diese herbeiführt, ist Teil seines Direktionsrechtes als Arbeitgeber gegenüber den Lehrkräften als seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Einen direkten Einfluss darauf, wie das Verhalten der Lehrkraft durch den privaten Ersatzschulträger beurteilt wird und ob er eventuelle (Gegen-)Maßnahmen ergreift, haben die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler daher nicht. Allenfalls in besonders gravierenden Fällen eines objektiv schwerwiegenden Fehlverhaltens der Lehrkraft einer privaten Ersatzschule und gleichzeitiger Weigerung des privaten Ersatzschulträgers hiergegen vorzugehen, besteht eventuell ein zivilrechtlicher Abwehranspruch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler wegen Schlechterfüllung oder Nichterfüllung des Beschulungsvertrages. Wie der gesamte Beschulungsvertrag selbst, ist auch eine solche Rechtsfrage nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern eine rein privatrechtliche Angelegenheit. Die Fragen des Verhaltens von Lehrkräften privater Ersatzschulen unterliegen daher in jedem Falle zivilgerichtlicher Kontrolle.

Auch sind die Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Schulaufsicht sehr gering. Wegen eines Fehlverhaltens von Lehrkräften privater Ersatzschulen kommt die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung und die Untersagung eines angezeigten Unterrichtseinsatzes nur in Betracht, wenn "Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern





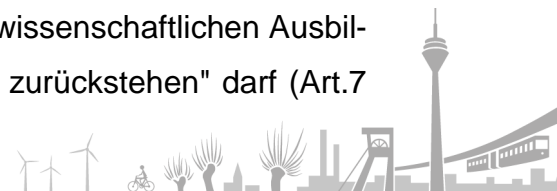
öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden" (§ 102 Abs. 4 SchulG). Reicht das Fehlverhalten einer Lehrkraft an einer Ersatzschule dagegen nicht aus, in einem vergleichbaren Fall das Dienstverhältnis einer tarifbeschäftigten Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst zu beenden oder eine beamtete Lehrkraft aus dem öffentlichen Schuldienst zu entfernen, so ist es allein die Angelegenheit des Ersatzschulträgers eine Personalentscheidung zu treffen, über deren Inhalt er bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn es sich objektiv um eine schwerwiegende Verletzung des übertragenen Bildungs- und Erziehungsauftrages handelt, die allerdings nicht derart ist, dass bei einer Lehrkraft des öffentlichen Schuldienstes zwingend das Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu beenden wäre. Auch wenn der Ersatzschulträger weniger harte oder durchgreifende Konsequenzen zieht, als dies der Fall wäre, wenn über das Fehlverhalten einer Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst entschieden würde, so steht dennoch allein ihm die Entscheidungskompetenz zu. Die staatliche (Schul-)Aufsicht kann in einem solchen Fall nicht eingreifen.

## 7. Rechtsstellung der Lehrkräfte

### a) Qualifikation von Lehrkräften

Die Privatschulfreiheit garantiert den privaten Trägern die volle Personalhoheit. Jeder Privatschulträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Beschäftigung von Lehrkräften. Erst danach kann und darf die staatliche Schulaufsicht entscheiden, ob dem jeweiligen Schulträger für den Einsatz der betreffenden Lehrkraft die nach § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG erforderliche Unterrichtsgenehmigung für den Unterrichtseinsatz oder Funktionsgenehmigung für Tätigkeiten in der Schulleitung zu erteilen ist oder ob nach § 7 ESchVO die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren zum Erwerb und Nachweis von Lehrqualifikation außerhalb der üblichen Lehrkräfteausbildung erteilt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die "private Schule" ... " in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen" darf (Art.7





Abs.4 S.3 GG) und dass die "wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte" ... "genügend gesichert ist" (Art.7 Abs.4 S.4 GG). Die Überwachung der Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen ist zweifellos eine Aufgabe der staatlichen Schulaufsicht. Doch gilt auch hier, dass der Grundsatz der "Gleichwertigkeit" nur unter Beachtung des verfassungsrechtlich normierten Grundsatzes der Privatschulfreiheit, also weit und großzügig, auszulegen ist.

Daher ist die staatliche Schulaufsicht im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte auf die formale Prüfung beschränkt, ob die an privaten Ersatzschulen zum Einsatz vorgesehenen Lehrkräfte eine Vor- und Ausbildung nachweisen können, die grundsätzlich auch den Zugang zu vergleichbaren öffentlichen Schulen eröffnen würde. Ist dies der Fall oder ist ein Feststellungsverfahren nach § 7 ESchVO erfolgreich absolviert, so ist dem jeweiligen Schulträger für den Einsatz der betreffenden Lehrkraft die nach § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG erforderliche Unterrichts- oder Funktionsgenehmigung zu erteilen. Ohne Bedeutung ist für die staatliche Schulaufsicht – abgesehen vom formalen Qualifikationsnachweis – ob sich die einzelne Lehrkraft auch in der Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben wahrnimmt, für eine Lehrtätigkeit eignet. Über Letzteres entscheidet allein der Ersatzschulträger als Arbeitgeber der Lehrkraft.

Eine Prüfung der formalen Qualifikation kann und darf die staatliche Schulaufsicht zudem nur dann durchführen, wenn ein Ersatzschulträger eine bestimmte Lehrkraft beschäftigen möchte und deshalb selbst die Erteilung einer Unterrichts- und/oder Funktionsgenehmigung nach § 102 SchulG oder die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren nach § 7 ESchVO beantragt oder selbst vorab die staatliche Schulaufsicht um eine Einschätzung bittet, ob und ggf. in welchem Umfang für eine bestimmte Lehrkraft die Erteilung einer Unterrichts- oder Funktionsgenehmigung in Betracht kommt. Die volle Personalhoheit ist Teil der den Trägern privater Ersatzschulen verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit. Lehrkräften kann und darf die staatliche Schulaufsicht entsprechende Anfragen daher nicht unmittelbar beantworten.





## b) Einstellung

Ein staatlich organisiertes Einstellungsverfahren im Bereich der Privatschulen findet nicht statt. Dies widerspräche in jeder Weise der Personalhoheit der Ersatzschulträger.

Andererseits besteht ein hohes Interesse daran, dass Lehrkräfte zwischen dem Ersatzschuldienst und dem öffentlichen Schuldienst möglichst ungehindert wechseln können, sofern dies nicht in einem Maße erfolgt oder gar zu einer wechselseitigen Abwerbung führt, die dazu beiträgt, dass die eine oder die andere Seite ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr sachgerecht erfüllen kann.

Lehrkräfte privater Ersatzschulen, die auf eigenen Wunsch an öffentliche Schulen wechseln wollen, haben sich daher - wie alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Schuldienst auch - an dem landesweiten Lehrereinstellungsverfahren zu beteiligen. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrkräften privater Ersatzschulen am Einstellungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst ist die fristgerechte Vorlage einer Freigabeerklärung des Ersatzschulträgers oder die vorherige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ersatzschulträger.

Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes, die an eine private Ersatzschule wechseln möchten, müssen sich zunächst mit ihrer Bewerbung an den gewünschten Ersatzschulträger wenden. Vor der eventuellen Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule müssen sie ihr Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen beenden (Kündigung des Arbeitsvertrages bei Tarifbeschäftigten oder Antrag auf Entlassung bei Beamtinnen und Beamten). Hierbei sind die jeweiligen Form- und Fristbestimmungen zu beachten. Für beamtete Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes kommt nach § 103 Abs. 3 SchulG aber auch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Betracht.

Eine eventuelle Einstellung von Lehrkräften von Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in den öffentlichen Schuldienst wird regelmäßig in der bisherigen Entgelt-





gruppe bzw. bei Planstellenvertragsinhaberinnen und –inhabern, wenn die Bedingungen des § 102 Abs. 3 Satz 3 SchulG erfüllt sind, mit dem ggf. im Ersatzschuldienst bereits erreichten Beförderungsniveau und unter Berücksichtigung der bis dahin erworbenen ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, erfolgen können. Für die als Planstellenvertragsinhaberinnen oder -inhabern im privaten Ersatzschuldienst beschäftigten Lehrkräfte ist mit § 103 Abs. 1 SchulG sogar eine entsprechende Rechtsgrundlage für den Fall des Wechsels in den öffentlichen Schuldienst geschaffen worden. Bei Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst an Ersatzschulen wechseln, entscheidet auch insoweit allein und abschließend der jeweilige private Schulträger.

### c) Inhalt von Arbeitsverträgen

Nahezu allen Arbeitsverhältnissen zwischen den Lehrkräften einer privaten Ersatzschule und dem Schulträger liegen zivilrechtliche (Arbeits-)Verträge auf Basis der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 611 bis 630) und/oder der Bestimmungen von Tarifverträgen zu Grunde. Dies gilt auch und gerade für die sogenannten Planstelleninhaberverträge, die gleichfalls rein zivilrechtliche Arbeitsverträge sind, deren Ausgestaltung jedoch beamtenrechtlich geprägt ist. Eine Ausnahme gilt allein für solche Lehrkräfte, die auf der Grundlage des Kirchenrechtes zu Kirchenbeamten ernannt worden sind.

Wie bei fast allen zivilrechtlichen Fragen gilt auch diesbezüglich der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dies gilt sowohl für den Abschluss solcher Arbeitsverträge als auch und gerade für deren Inhalt. Die Vertragsfreiheit hat zur Folge, dass beide Vertragsparteien gleichberechtigt sind. Keine der beiden Parteien ist gezwungen, den Vertrag zu schließen. Mit der Privatschulfreiheit ist den Ersatzschulträgern die freie Auswahl der Lehrkräfte gewährleistet. Diese Freiheit des Ersatzschulträgers ist nur begrenzt durch die Genehmigungsvoraussetzungen für private Ersatzschulen, die eine Gleichwertigkeit in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte sowie eine genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte fordern. Zu den Inhalten des Arbeitsvertrages sehen § 102 Abs. 3 SchulG und § 11 Abs. 1 ESchVO







daher vor, dass in dem Arbeitsvertrag Regelungen zu Besoldung oder Vergütung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung, Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle, den Urlaub, den Umfang der Beschäftigung und der Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüssen enthalten sein müssen. Hierbei ist zu beachten, ob es sich um einen Planstelleninhabervertrag oder um einen sonstigen Arbeitsvertrag handelt.

Kündigungsregelungen oder Beendigungstatbestände werden in § 102 Abs.3 SchulG und § 11 Abs. 1 ESchVO nicht genannt. Bei Planstelleninhaberverträgen muss hier auch nicht die entsprechende Regelung des Beamtenrechts herangezogen werden. Zwar muss dieses Anstellungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein und bei Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften Beachtung finden, doch gilt dies nur, soweit diese Regeln nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Auch im Übrigen gibt es keine vollumfängliche Gleichstellung, sondern nur eine Vergleichbarkeit des Anstellungsverhältnisses. Lediglich bezüglich der Refinanzierung von Dienstbezügen an die Einhaltung von Vorschriften des Beamtenrechts etwa mit kostenbegrenzender Wirkung besteht die Koppelung. Es handelt sich um eine Berechnungsvorschrift für die Ermittlung zu finanzierender Personalausgaben im Verhältnis zum Schulträger.

Planstelleninhaberverträge stellen Lehrkräfte privater Ersatzschulen überwiegend so wie beamtete Lehrkräfte an einer entsprechenden staatlichen Schule. Einen Unterschied gibt es jedoch bei der Beendigung des Vertrages. Außerdem ist regelmäßig in den Planstelleninhaberverträgen (einschränkend) geregelt, dass für die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte die Grundsätze gelten, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese grundsätzlich nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen die für entsprechende beamtete Lehrkräfte



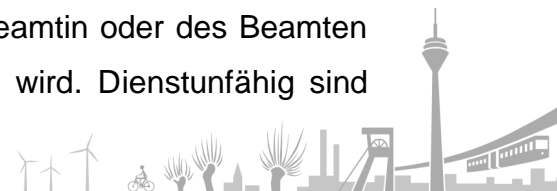




maßgebenden Bestimmungen dann, wenn ihre Anwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes sinnwidrig wäre oder aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommt. Planstelleninhaberverträge verlangen vom Ersatzschulträger nur die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Lehrkräfte, wie sie vergleichbare beamtete Lehrkräfte erhalten, nicht jedoch eine absolute Gleichstellung der Planstellenvertragsinhaberinnen oder -inhaber an privaten Ersatzschulen mit beamteten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst. Die Vergleichbarkeit ist dadurch sicherzustellen, dass Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber als hauptberufliche Lehrkräfte auf Lebenszeit unter Zuweisung einer Planstelle beim Ersatzschulträger eingestellt werden und damit die wirtschaftliche Absicherung vergleichbarer beamteter Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst erhalten.

Hinsichtlich der Beendigung ist jedoch zu beachten, dass es sich um einen Arbeitsvertrag handelt, bei der sich die Lehrkraft ausdrücklich bereit erklärt, ihre gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der von Schulträger oder der Schule erstrebten - auch kirchlich, weltanschaulich oder sonst wie geprägten - Bildungs- und Erziehungs-ideale zu leisten. Daher ist es auch konsequent, dass als wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere schwere Verstöße gegen die Grundsätze z. B. der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb oder außerhalb des Dienstes von beiden Vertragspartnern anerkannt werden. Derartige Regelungen sind dem öffentlichen Dienst fremd. Insofern spricht vieles dafür, dass ein Abweichen von den beamtenrechtlichen Auflösungsstatbeständen rechtlich zulässig ist.

Dagegen findet § 34 LBG NRW (Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit) auf Planstelleninhaberverträge entsprechend Anwendung. Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber sind zwar Arbeitnehmer, sind aber auch auf Lebenszeit angestellt und in eine Planstelle des nach § 107 Abs. 1 SchulG aufgestellten Stellenplans der Ersatzschule eingewiesen. Die Regelung ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht sinnwidrig und kommt auch aus praktischen Gründen in Betracht. § 34 Abs. 3 Satz 1 LBG NRW kommt zur Anwendung, wenn die in § 34 LBG NRW normierte Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten auf Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle betrieben wird. Dienstunfähig sind





nach § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Einer Arbeiternehmerin oder einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft kann, wenn sie oder er die geschuldete Leistung auf Dauer krankheitsbedingt nicht mehr erbringen kann, wirksam nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz gekündigt werden. Sie oder er verliert damit ebenso seinen Arbeitsplatz wie eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der zwar wegen Dienstunfähigkeit nicht gekündigt, aber nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW in den Ruhestand versetzt werden kann. Der Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 LBG NRW steht auch nicht die Regelung von Planstelleninhaberverträgen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Wege der Kündigung entgegen. Im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erfahren Beamtinnen oder Beamte im Falle der Zuruhesetzung insofern eine Besserstellung, als diese Versorgungsbezüge in Höhe von bis zu 71,75 % des letzten Gehaltes erhalten, während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei sozial gerechtfertigter Kündigung wegen Unmöglichkeit der Arbeitsleistung auf Grund dauernder Arbeitsunfähigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses jegliche Entgeltansprüche verlieren. Insofern sind Beamtinnen oder Beamte im Falle dauernder Dienstunfähigkeit besser abgesichert als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Beamteten Lehrkräften sind Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber aber nach den Anstellungsverträgen, was die Versorgung betrifft, ausdrücklich gleichgestellt (Urteil des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf vom 19.09.1997, Az.: 11 Sa 479/97).

